



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.016/11-1.7/96

Entwurf eines Bundesstraßen-
finanzierungsgesetzes;

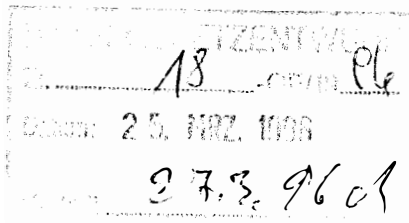
3/SN-18/ME

Sachbearbeiter:
R Dr. FENDER
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien



Z. J. H. e. f. e. r

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versandten Entwurf eines Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes.

21. März 1996
Für den Bundesminister:
i. V. F e n d e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Whisinger

BSTRASSE.DOC



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.016/11-1.7/96

Entwurf eines Bundesstraßen-
finanzierungsgesetzes;

Sachbearbeiter:
R Dr. FENDER
Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 11. März 1996, GZ 808.100/9-VI/11-96, übermittelten Entwurf eines Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend wäre festzustellen, daß das österreichische Bundesheer und die Heeresverwaltung zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben - worunter auch der Dienst- und Fahrbetrieb der Friedensorganisation zur Vorbereitung der Aufgabenerfüllung der Einsatzorganisation zu verstehen ist - Fahrzeuge aller Kraftfahrzeugkategorien, die dauernd oder auch nur fallweise eingesetzt werden, verwenden.

Nach § 3 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes hat die Festsetzung der Mauttarife durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Kraftfahrzeugkategorien zu erfolgen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung können aus Gründen sozialer, verkehrspolitischer oder anderer öffentlicher Interessen in der Verordnung gemäß Abs. 1 einzelne Fahrzeugkategorien von der Mautpflicht ausgenommen werden, insbesondere die in Art. IV § 10 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz genannten. Nach dieser Bestimmung des ASFINAG-Gesetzes sind ua. Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, die bei einem Einsatz gemäß § 2 des Wehrgesetzes 1990, zur Vorbereitung dieses Einsatzes oder zu Übungszwecken verwendet werden, von der Entgeltleistung ausgenommen.

BSTRASSE.DOC

- 2 -

Die in § 3 Abs. 2 des Entwurfes normierte Möglichkeit, durch Verordnung Fahrzeuge des ho. Ressorts für bestimmte Fahrten von der Mautpflicht auszunehmen, scheint für den ho. Bereich aus mehreren Gründen als ungenügend:

Erstens ist im gegenständlichen Entwurf eines Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes nur vorgesehen, daß durch eine Verordnung eine Ausnahme für Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung vorgesehen werden kann. Dies bedeutet eine qualitative Verschlechterung der Rechtsstellung des ho. Ressorts gegenüber der entsprechenden Regelung im ASFINAG-Gesetz, in dem bereits auf gesetzlicher Ebene und nicht erst auf Verordnungsebene Fahrzeuge des ho. Ressorts in bestimmten Fällen von der Einhebung des Benützungsentgeltes ausgenommen sind.

Weiters wäre eine Ausnahme in dieser künftig zu erlassenden Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfes, die nur Fahrten für die in dieser Bestimmung zitierten Zwecke des Art. IV § 10 Abs. 2 des ASFINAG-Gesetzes (Einsatz, Vorbereitung dieses Einsatzes, Übungszwecke) von der Bemaftung ausnimmt, insofern ungenügend, als dadurch Fahrten, die anderen Zwecken dienen, wie etwa Fahrten zu Dienstbesprechungen, Überstellungsfahrten einzelner Fahrzeuge zum Zwecke der Reparatur, Materialtransporte etc., voll der Mautpflicht unterlägen.

Außerdem wäre festzustellen, daß sich durch die generelle Bemaftung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich gegenüber der durch das ASFINAG-Gesetz normierten Rechtslage die Situation für die Fahrzeuge des ho. Ressorts insofern grundlegend ändern würde, als nunmehr flächendeckend alle hochleistungsfähigen Straßen dieser Maut unterworfen wären, während dies früher nur für gewisse Straßenstücke galt. Somit würden nahezu alle Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung künftig in der Praxis der Mautpflicht unterliegen, da neben den von der Mautpflicht ausgenommenen Fahrten wie erwähnt auch andere Fahrten durchgeführt werden müssen. Da es jedoch aus Gründen des administrativen Aufwandes nicht möglich ist, für den Zeitraum eines Kalenderjahre zu planen, welche Fahrzeuge für welchen konkreten Fahrzweck eingesetzt werden bzw. es im Einzelfall nicht vorhersehbar ist - etwa bei den bereits zitierten Reparaturfahrten - bräuchte dies die Notwendigkeit mit sich, für bestimmte Fahrten entweder konsequent auf nichtbemaufte Straßen auszuweichen oder zur Erhaltung der Flexibilität beim Einsatz des Fahrzeugparks für nahezu alle Fahrzeuge die Maut zu begleichen. Dies hätte sachlich nicht begründbare Mehrausgaben des Bundes zur Folge, die durch eine im Entwurf vorgesehene künftige Einrichtung einer fahrleistungsabhängigen Maut noch verschärft würden.

Ergänzend wäre anzumerken, daß im Falle der teilweisen Unterwerfung der Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung unter eine solche Mautverpflichtung diesem Legislativvorhaben gemäß § 14 BHG eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen wäre, aus der hervorzugehen hätte, inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sind, aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet würde sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Aus den genannten Gründen wird daher ersucht, alle Fahrten der Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung bereits auf gesetzlicher Ebene vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes auszunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, dem § 3 des Entwurfes folgenden Abs. 3 anzufügen:

"(3) Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung unterliegen nicht der Mautpflicht."

Bei der Einführung einer solchen Ausnahmebestimmung wäre die Formulierung des § 3 Abs. 2 entsprechend zu adaptieren. *Der § 3 Abs. 2 könnte daher wie folgt lauten:*

"(2) Aus Gründen sozialer, verkehrspolitischer oder anderer öffentlicher Interessen können in der Verordnung gemäß Abs. 1 einzelne Fahrzeugkategorien von der Mautpflicht ausgenommen werden, insbesondere Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

21. März 1996
Für den Bundesminister:
i.V. F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

